



Brüssel, den 10. November 2017
(OR. en)

13363/1/17
REV 1

UD 230

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen der EU und China: Umsetzung des am 2. Juni 2017 unterzeichneten Strategischen Rahmens – Aktionsplan für den Ausbau der Zusammenarbeit der Zollbehörden der EU und Chinas beim Schutz der Rechte des geistigen Eigentums (2018-2020) – Abschlussbericht zum Aktionsplan EU-China zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Zollbereich (2014-2017)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die beiden vorgenannten Dokumente, die von den Dienststellen der Kommission übermittelt und im Anschluss an die Beratungen in der Sitzung der Gruppe „Zollunion“ vom 24. Oktober 2017 abgeändert wurden.

Aktionsplan für den Ausbau der Zusammenarbeit der Zollbehörden der EU und Chinas beim Schutz der Rechte des geistigen Eigentums (2018-2020)

Die Europäische Kommission und die Allgemeine Zollverwaltung der Volksrepublik China —

IN ANBETRACHT

- der Bedeutung der Förderung des rechtmäßigen Handels zwischen der EU und China zum beiderseitigen Nutzen;
- der negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen von Verstößen gegen geistige Eigentumsrechte und der Notwendigkeit, für dieses Problem eine angemessene Lösung innerhalb der gesamten Lieferkette zu finden;
- der aus den Aktionsplänen für den Ausbau der Zusammenarbeit der Zollbehörden der EU und Chinas beim Schutz der Rechte des geistigen Eigentums seit 2009 gewonnenen Erfahrungen und der positiven Rückmeldungen von Interessenvertretern;
- des in dem Strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen der EU und China (2018-2020) festgelegten Ziels, die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (IPR) zu stärken und den Handel mit schutzrechtsverletzenden Waren durch die Umsetzung eines neuen Aktionsplans für den Ausbau der Zusammenarbeit der Zollbehörden der EU und Chinas beim Schutz der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2018-2020 einzuschränken;

IN ANERKENNUNG

- der Schlüsselrolle der Zollbehörden bei der Verhinderung des internationalen Handels mit schutzrechtsverletzenden Waren;
- der engen Zusammenarbeit im Rahmen des Aktionsplans für den Ausbau der Zusammenarbeit der Zollbehörden der EU und Chinas beim Schutz der Rechte des geistigen Eigentums seit 2009;
- der Tatsache, dass die gemeinsamen Anstrengungen zur Durchsetzung der Zollvorschriften zur Bekämpfung des Handels mit schutzrechtsverletzenden Waren wirksamer sind, wenn die Zusammenarbeit mittels klarer Maßnahmen strukturiert wird;

UNTER HINWEIS AUF

den wichtigen Beitrag, den die Zusammenarbeit im Zollbereich für eine engere Partnerschaft zwischen der EU und China – auf der Grundlage der gemeinsamen Werte des offenen und fairen Handels – im Hinblick auf die Erleichterung des rechtmäßigen Handels und ein entschlossenes Vorgehen gegen unerlaubten Handel – einschließlich des Handels mit schutzrechtsverletzenden Waren – leistet, wie von beiden Seiten anlässlich der 9. Tagung des Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich (JCCC) EU-China im Juni 2017 hervorgehoben wurde —

UNTERSTÜTZEN hiermit diesen Aktionsplan für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 mit dem Ziel, die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden zu stärken.

Dieser Aktionsplan begründet keine Rechte oder Pflichten im Rahmen des Völkerrechts.

I. EINLEITUNG

Der 1. Aktionsplan für den Ausbau der Zusammenarbeit der Zollbehörden der EU und Chinas beim Schutz der Rechte des geistigen Eigentums wurde am 30. Januar 2009 in Brüssel unterzeichnet, um die Durchsetzung der Zollvorschriften zur Bekämpfung von Nachahmung und Produktpiraterie im Handel zwischen den beiden Parteien zu stärken. Vor diesem Hintergrund haben beide Seiten konkrete Schritte zur Entwicklung einer engen Zusammenarbeit unternommen und im Dezember 2012 bzw. im Mai 2014 erweiterte Aktionspläne unterzeichnet, um diese Zusammenarbeit bis Ende 2017 voranzubringen.

In der 5. Sitzung der Lenkungsgruppe des JCCC vom 28. Februar 2017 wurde eine Einigung darüber erzielt, die Zusammenarbeit im Rahmen eines neuen Aktionsplans fortzusetzen. In diesem neuen Aktionsplan wird die vereinbarte gemeinsame Bewertung des 1. und 2. Aktionsplans angemessen berücksichtigt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf folgenden Aspekten:

- bessere Nutzung der verfügbaren Informationen zu Daten über die Zurückhaltung und Beschlagnahme im Zusammenhang mit IPR für die Trend- und Risikoanalyse
- verbesserte Aufspürung risikoreicher Warensendungen durch Austausch von Informationen über alle relevanten Fälle innerhalb eines Netzes der wichtigsten Flughäfen, Seehäfen und anderen Zollkontrollstellen sowie Konzipierung von speziellen Maßnahmen zwischen den wichtigsten Häfen
- Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und anderen Vollzugsbehörden, insbesondere bei Ermittlungen
- Einführung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit Rechteinhabern, um grenzübergreifenden Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums entgegenzuwirken
- Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Maßnahmen und Verfahren der jeweils anderen Seite zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

II. ALLGEMEINER ANSATZ

Die Zollbehörden überwachen den internationalen Handel und sind unmittelbar dafür verantwortlich, zu verhindern, dass illegale Waren in ihr jeweiliges Hoheitsgebiet gelangen oder dieses verlassen. Bei Waren, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, umfasst dies auch die Aufspürung und Zurückhaltung dieser Waren.

Zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums tauschen die europäischen und chinesischen Zollbehörden systematisch Informationen über Zurückhaltungen, Beschlagnahmen sowie Trends und sonstige Risikoinformationen aus. Zudem wurde ein Netz aus Häfen in der EU und in China eingerichtet, das die direkte und einfache Interaktion und Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums ermöglicht. Diese Häfen umfassen verschiedene Verkehrsträger für Gütertransporte, sei es See-, Luft- oder Schienentransporte.

Die Verhinderung des Handels mit schutzrechtsverletzenden Waren erfordert nicht nur Maßnahmen der Zollbehörden, sondern auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Vollzugsbehörden, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. An diese Behörden müssen angemessene Informationen übermittelt werden, sodass sie gegen die Vertriebsnetze und Absatzkanäle vorgehen und die Produktion beenden können. Auch die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und anderen Strafverfolgungsbehörden in der EU und China muss ausgebaut werden.

Die Beteiligung von Rechteinhabern an diesen Maßnahmen ist ebenso wichtig. Sie versetzt erstens der Rechteinhaber in die Lage, zu verstehen, wie ihre Rechte am besten geschützt werden können. Zweitens können Rechteinhaber durch Schulungen und Bereitstellung von Informationen den Zollbehörden dabei helfen, die Kontrollen so auszurichten, dass sie die maximale Wirkung erzielen.

III. LEITAKTIONEN

Leitaktion 1 – Gemeinsame Analyse der Statistiken über Beschlagnahmen, um allgemeine Trends und Risiken zu erkennen

Beide Seiten sollten mindestens halbjährlich Statistiken über die Beschlagnahme von Lieferungen, bei denen der Verdacht auf eine Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums besteht, austauschen. Alljährlich sollte eine Gruppe von auf IPR spezialisierten Risikomanagement-Experten beider Seiten diese Statistiken und andere relevante Informationen mit dem Ziel analysieren, allgemeine Trends und Risikoinformationen zu ermitteln und auszutauschen und diese im Hinblick auf potenzielle Unregelmäßigkeiten zu vergleichen.

Dies sollte zu einer verbesserten Aufspürung risikoreicher Sendungen und zu einer optimalen Ressourcenzuteilung an die Häfen und Verkehrswege führen, die den höchsten Anteil an Zurückhaltungen im Zusammenhang mit IPR-Verletzungen aufweisen. Zudem könnte die Gruppe bei der optimalen Auswahl der Häfen mitwirken, die an der Leitaktion 2 teilnehmen. Die Ergebnisse dieser gemeinsamen Analyse sollten einen Beitrag zur Organisation der künftigen operativen Tätigkeiten mit dem Ziel leisten, den festgestellten Risiken zu begegnen.

Bewertungskriterien:

- Rechtzeitiger Austausch von Statistiken über Zurückhaltungen gemäß den vereinbarten Parametern
- Jährliche Durchführung von Analysen und Vergleichen
- Anzahl der ermittelten allgemeinen Trends und Risiken

***Leitaktion 2 – A. Aufspürung risikoreicher Sendungen in den wichtigsten Häfen mithilfe des direkten Austauschs fallbezogener Informationen zu Zurückhaltungen
B. Entwicklung spezifischer gemeinsamer Maßnahmen, die auf bestimmte Verkehrswege und/oder Kategorien ausgerichtet sind***

- A. Die an dem Netz beteiligten europäischen und chinesischen Zollbehörden sollten der jeweils anderen Seite in Echtzeit über ein gesichertes IT-System Informationen über signifikante Zurückhaltungen übermitteln, um die erfolgreiche Aufspürung auf der Grundlage des Risikobeurteilungssystems zu gewährleisten. Beide Seiten beabsichtigen, bei der Entwicklung einer nachhaltigen IT-Lösung zusammenzuarbeiten, die die IT-Entwicklungen unter dem Strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen der EU und China berücksichtigt.

B. Außerdem wird die IPR-Arbeitsgruppe die wichtigsten Häfen basierend auf den allgemeinen Trends und Risiken auswählen, die gemäß den Leitaktionen 1 und 2 ermittelt werden, um spezielle Maßnahmen zwischen einzelnen Häfen zu empfehlen und zu unterstützen. Diese Maßnahmen zwischen einzelnen Häfen sollten sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf Verkehrswege und/oder Kategorien mit hohem Risiko konzentrieren. Sobald sie vereinbart sind, werden die ausgewählten wichtigen Häfen Kontaktstellen benennen, um Folgendes zu gewährleisten:

- Kommunikation und Informationsaustausch während der Durchführung spezieller Maßnahmen
- Rückmeldungen über durchgeführte spezielle Maßnahmen
- Berichterstattung über die Ergebnisse der speziellen Maßnahmen an die IPR-Arbeitsgruppe

Bewertungskriterien:

- Quantität und Qualität des Austauschs fallbezogener Informationen (sowohl grenzüberschreitend als auch intern)
- Rückmeldungen zu Maßnahmen im Anschluss an Zurückhaltungen
- Anzahl der durchgeführten speziellen Maßnahmen und Rückmeldungen zu diesen Maßnahmen

Leitaktion 3 – Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen Strafverfolgungsbehörden, um die Produktion zu beenden und Vertriebsnetze zu zerschlagen

Das Abfangen von Waren an den Grenzen stellt für sich genommen keine langfristige Lösung für das Problem des internationalen Handels mit schutzrechtsverletzenden Waren dar. Zollkontrollen müssen mit Aktivitäten kombiniert werden, um die Herstellung und den Vertrieb von schutzrechtsverletzenden Waren zu unterbinden und zu beenden. Die Zollbehörden müssen daher nützliche, vereinbarte und genau definierte Informationen an andere Behörden und Einrichtungen weitergeben, die für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zuständig sind, damit diese Behörden und Einrichtungen die erforderlichen Schritte einleiten können, um die Produktion einzustellen und Vertriebsnetze zu zerschlagen.

Daher beabsichtigen beide Seiten, Erfahrungen auszutauschen sowie Arbeitsvereinbarungen und Verfahrensweisen zur Stärkung der Zusammenarbeit (in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und grenzübergreifend) zwischen Zollbehörden und anderen für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zuständigen relevanten Behörden und Einrichtungen – wie Polizei und Justizbehörden – zu erörtern. Die im Rahmen der Leitaktion 2 ausgetauschten Hinweise könnten als Input für weitere Analysen und Ermittlungen dienen.

Bewertungskriterien:

- Effizienter Austausch von Erfahrungen, Arbeitsvereinbarungen und Verfahrensweisen
- Anzahl der Fälle, in denen die europäischen und chinesischen Zollbehörden operative Informationen ausgetauscht haben, und Fälle, die zu Ermittlungen geführt haben

Leitaktion 4 – Gemeinsamer Aufbau von Partnerschaften mit Wirtschaftskreisen in der EU und in China

Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der EU und China zur Bekämpfung von Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums erfordert eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen und den Rechteinhabern. Dazu soll die bestehende Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowohl in der EU als auch in China intensiviert werden.

Die Zollbehörden sollten den Rechteinhabern alle einschlägigen Informationen über die geltenden Rechtsvorschriften und Initiativen zur Verfügung stellen; ebenso sollten die Rechteinhaber die Zollbehörden über ihre Initiativen informieren und alle einschlägigen Informationen bereitstellen, um ihre Fähigkeit zur effektiven Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu verbessern. In dieser Hinsicht könnte eine gemeinsame Sitzung von Zoll und Wirtschaft parallel zur Sitzung der Arbeitsgruppe stattfinden, vorzugsweise einmal pro Jahr. Besondere Beachtung sollte die Mitteilung der Ergebnisse dieser Sitzung an alle relevanten Interessenvertreter in der EU und in China finden, insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Die Zusammenarbeit mit dem Helpdesk für Rechte des geistigen Eigentums oder mit anderen Organisationen sollte fortgesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Rechteinhaber ordnungsgemäß über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind. Beide Seiten müssen die Rechteinhaber darin bestärken, aktiv die Zurückhaltung durch die Zollbehörden zu beantragen und dem Zoll die entsprechenden IPR-Informationen zur Verfügung zu stellen.

Bewertungskriterien:

- durchgeführte Kommunikationsmaßnahmen
- Bessere und mehr Anträge von Rechteinhabern

Leitaktion 5 – Austausch von Wissen und Erfahrungen über die Maßnahmen und Verfahren der jeweils anderen Seite zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Den Zollexperten für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in der EU und in China sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Verfahren und Konzepte der jeweils anderen Seite und die Herausforderungen auf der praktischen Ebene besser zu verstehen. Zu diesem Zweck sollten Arbeitsbesuche und Austauschmaßnahmen für das Personal in den Häfen und anderen einschlägigen Einrichtungen der jeweils anderen Seite organisiert werden.

Bewertungskriterien:

- Anzahl der durchgeführten Besuche
- Rückmeldung der Teilnehmer und der gastgebenden Verwaltungen

IV. UMSETZUNG, FINANZIERUNG UND BEWERTUNG

Dieser Aktionsplan sollte von der Europäischen Kommission (EK) und den Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der allgemeinen Zollverwaltung der Volksrepublik China (GACC) durchgeführt werden.

Die unter dem Strategischen Rahmen eingesetzte IPR-Arbeitsgruppe sollte die Durchführung dieses Aktionsplans überwachen. Jede Seite sollte eine(n) Ko-Vorsitzende(n) ernennen und der anderen Seite dessen/deren Namen, Funktion, Dienststelle und Kontaktinformationen mitteilen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe kann sich je nach den zu erörternden Themen ändern. Es sollte mindestens eine Sitzung pro Jahr abwechselnd in der EU und in China stattfinden.

Die Arbeitsgruppe sollte einen jährlichen Arbeitsplan erstellen und über die Lenkungsgruppe des JCCC EU-China dem JCCC entsprechend berichten.

Weitere Strafverfolgungsbehörden in der EU und in China oder internationale Organisationen, die für die Durchführung dieses Aktionsplans relevant sind, insbesondere in Bezug auf die Leitaktion 3, können gebeten werden, sich an den Maßnahmen dieses Aktionsplans zu beteiligen.

Beide Seiten finanzieren die Ausgaben, die ihnen aufgrund ihrer Teilnahme an der Umsetzung dieses Aktionsplans entstehen. Weitere Finanzmittel können jedoch, sofern möglich, über das Projekt „IP Key“ oder andere einschlägige Programme beantragt werden.

Die Arbeitsgruppe kann Empfehlungen für Verbesserungen abgeben, die sich aus ihren bei der Durchführung des Aktionsplans gewonnenen Erfahrungen ergeben.

Die Arbeitsgruppe arbeitet zu einem geeigneten Zeitpunkt einen abschließenden Bewertungsbericht aus, den sie dem JCCC übermittelt.

Aktionsplan EU-China zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Zollbereich (2014–2017)

Abschlussbericht

Einleitung

Der „Aktionsplan für den Ausbau der Zusammenarbeit der Zollbehörden Chinas und der EU beim Schutz der Rechte des geistigen Eigentums“ (2014-2017) wurde am 16. Mai 2014 unterzeichnet. Im Aktionsplan wurde festgelegt, dass die EK und die GACC zu gegebener Zeit einen abschließenden Bewertungsbericht für den JCCC erstellen.

Die Ergebnisse der im Aktionsplan vorgesehenen Halbzeitüberprüfung wurden bei der Erstellung der abschließenden Bewertung berücksichtigt.

Sitzungen

Im Betrachtungszeitraum traf sich die Arbeitsgruppe EU-China zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Zollbereich zu 6 Sitzungen, um alle Leitaktionen zu erörtern: vom 5. bis 9. Mai 2014 in Ningbo (China), vom 25. bis 27. November 2014 in Rom (Italien), vom 9. bis 11. Juni 2015 in Brüssel (Belgien), vom 24. bis 26. Mai 2016 in Ningbo (China), vom 20. bis 21. März 2017 in Florenz (Italien) und vom 17. bis 18. Juli 2017 in Beijing (China). Im Rahmen der Leitaktion 3 fand am 24./25. Februar 2016 eine Sitzung in Verbindung mit einer hochrangigen Konferenz über die behördenübergreifende Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in Alicante (Spanien) unter Teilnahme von anderen Strafverfolgungsbehörden der EU und Chinas statt.

Die Sitzungen wurden aus dem Projekt IP Key finanziert.

Leitaktion 1 – Gemeinsame Analyse der Statistiken über Beschlagnahmen, um allgemeine Trends und Risiken zu erkennen

Das übergeordnete Ziel dieser Leitaktion ist es, Statistiken über die Beschlagnahme von Lieferungen, bei denen der Verdacht auf eine Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums besteht, vierteljährlich auszutauschen und diese Statistiken und weitere sachdienliche Informationen im Hinblick auf die Ermittlung allgemeiner Trends und Risikoinformationen zu analysieren.

Dies sollte zu einer besseren Aufspürung risikoreicher Sendungen und zu einer optimalen Ressourcenzuteilung an die Häfen und Verkehrswege führen, die den höchsten Anteil an Zurückhaltungen im Zusammenhang mit IPR-Verletzungen aufweisen. Zudem sollte dies zu einer optimalen Auswahl der Häfen beitragen, die an der Leitaktion 2 teilnehmen. Die Ergebnisse der Analyse sollten über operative Maßnahmen umgesetzt werden, um den festgestellten Risiken zu begegnen.

Aktivitäten

Vierteljährlicher Austausch von Statistikdaten

Die Regelungen zum systematischen Austausch der Statistiken über Beschlagnahmen wurden im Allgemeinen von beiden Seiten eingehalten. Im Jahr 2014 wurde das Format der Vorlage für den Datenaustausch geändert und es wurde Einvernehmen darüber erzielt, den Geltungsbereich auf alle Arten von Rechten des geistigen Eigentums zu erweitern. Nominale Warenbezeichnung werden gegebenenfalls noch einbezogen. Die Herkunftskriterien ersetzen die Ursprungskriterien bei der Erhebung der Daten.

Im Jahr 2016 wurde vereinbart, den Punkt „Datum der Zurückhaltung“ in die Vorlage zur Leitaktion 1 aufzunehmen. Auf der Sitzung der Arbeitsgruppe im März 2017 (Florenz) wurde der Austausch von Statistikdaten zwischen der EU und China erörtert. Infolgedessen wurde vereinbart, beginnend mit den Daten, die sich auf die zweite Hälfte des Jahres 2016 beziehen, die folgenden neuen Positionen in die Vorlage aufzunehmen:

- Einfuhr- und Ausfuhrstopps für Warensendungen, die für China oder die EU bestimmt sind
- Zurückhaltungen durch die EU von Sendungen mit Herkunftsland China und von Sendungen mit einem anderen Herkunftsland als China, aber mit Ursprungsland China
- Endgültiger Bestimmungsort in der EU
- Rechteinhaber

Mit dem neuen chinesischen Ausfuhrsystem könnte es erforderlich sein, ein zusätzliches Feld mit der Bezeichnung „Anmeldestelle“ hinzuzufügen, falls es sich dabei nicht um die Ausfuhr-/Abgangsstelle handelt; dies erleichtert die Ausfuhranmeldung bei der inländischen Zollstelle. In diesen Fällen würde die Zurückhaltungsstelle vom Ausgangshafen abweichen und der Ausgangshafen müsste in der Vorlage erfasst werden.

Die Statistikdaten wurden im Durchschnitt mit einer Verzögerung von 9 bis 12 Monaten ausgetauscht. Allerdings haben beide Seiten auf der Sitzung der Arbeitsgruppe im März 2017 zugesagt, den Abstand zwischen dem Zeitpunkt der Zurückhaltung und dem Austausch der Statistikdaten auf 6 Monate zu verringern.

Analyse von Statistiken

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von auf IPR spezialisierten Risikomanagement-Experten wurde 2014 eingesetzt, um eine jährliche Risikoanalyse von Statistiken über Beschlagnahmen vorzunehmen und Empfehlungen zur Verbesserung der Risikoermittlung abzugeben. Auf der Sitzung der Arbeitsgruppe in Rom wurden Umfang, Daten, Zeitplan und Methodik für die erste Risikoanalyse vereinbart. In der EU konzentrierten sich die Sachverständigen in Bezug auf die Leitaktion 1 auf Daten, die sich auf Zurückhaltungen bei der Einfuhr in den beteiligten Seehäfen bezogen, in Seecontainern befördert wurden und China als Herkunftsland aufwiesen. Die Analyse bestand aus einer Kombination von Angaben in der summarischen Eingangsanmeldung und Daten, die bei der Ausfuhr in China angemeldet wurden, darunter auch die angegebene Containernummer.

Die Sachverständigen für die Leitaktion 1 auf chinesischer Seite betrachteten die Zurückhaltungen in den beteiligten Seehäfen bei der Ausfuhr von Waren, die für den Transport in Containern mit Bestimmungsort EU vorgesehen waren, und verglichen diese Daten mit den in der summarischen Eingangsanmeldung angegebenen Daten, die in Bezug auf diese Sendungen an die EU übermittelt worden waren.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in der Sitzung in Brüssel vorgestellt und miteinander verglichen. Die begrenzte Anzahl von ausgetauschten Hinweisen konnte aus der Sicht der Risikoanalyse kaum zu konkreten Schlussfolgerungen führen. Die Methodik musste wie folgt überprüft werden: Austausch von allen Statistiken über IPR-Zurückhaltungen im Jahr 2014 zwecks Analyse und Feststellung von auffälligen Risikotrends; die Risikoanalyse sollte für den Luft- und den Seeverkehr getrennt erfolgen. Das Ergebnis der Risikoanalyse sollte ein Vorschlag für eine Auswahl von Warenkategorien, Verkehrsmitteln, Strecken, Häfen und Zeitfenstern für die Zwecke einer Kontrollmaßnahme im Jahr 2016 sein.

Auf der 4. Sitzung der Arbeitsgruppe in Ningbo präsentierten die Experten beider Seiten ihre jeweiligen Analysen der Statistiken über Zurückhaltungen für das Jahr 2014, unterteilt nach See- und Luftfracht, Kurier- und Postdiensten. Die Experten aus China und der EU arbeiteten zwar mit denselben Daten, kamen jedoch zu unterschiedlichen Analyseergebnissen. Um diese Unterschiede bei der Interpretation der Ergebnisse zu überwinden und gemeinsame Analysestandards zu erreichen, fand im März 2017 in Florenz (siehe oben) eine technische Sitzung statt.

In der Sitzung in Florenz präsentierten die Experten ihre jeweiligen Analysen, wobei sie dieselben EU-Daten verwendet hatten, die nun ähnliche Analyseergebnisse ergaben. Die Experten aus China nahmen auch eine Analyse auf der Grundlage von KN-Daten vor und verglichen diese mit der Datenanalyse der EU; dies führte zur Klärung der Divergenzen bei den Bestimmungshäfen in der EU. China nahm außerdem eine Analyse der Einfuhrstatistiken in China von Waren aus der EU vor. Anstatt in der EU-Analyse Provinzen zu verwenden, betrachtete China die Häfen entlang des Jangtse-Deltas (Schanghai, Hangzhou, Nanjing, Ningbo und Xiamen) und des Perlflossdeltas (Guangzhou, Huangpu, Shenzhen) als konzentrierte Regionen.

Bewertung

Die Aufnahme von Datenelementen in die Vorlage oder deren Anpassung sorgt für eine viel benutzerfreundlichere Verarbeitung und Auswertung der Daten und ermöglicht eine wirksamere Analyse. Eine Verbesserung sollte aber angestrebt werden, um einen gemeinsamen Ansatz für die Interpretation der Daten zu erreichen und den noch immer zu langen Zeitraum zwischen der tatsächlichen Zurückhaltung und dem Zeitpunkt, zu dem die Statistiken über diese Zurückhaltung ausgetauscht werden, zu verkürzen. Dies sollte zu einer aussagekräftigeren Analyse führen und zur Konzipierung einer gemeinsamen Maßnahme beitragen, wie es im Aktionsplan vorgesehen ist. Auf der Sitzung der Arbeitsgruppe vom März 2017 wurden die Vorlagen, die von der EU und China für den Austausch von Statistikdaten verwendet wurden, Punkt für Punkt erörtert und jede Position wurde geklärt, sodass ein gemeinsames Konzept für die Interpretation der Daten möglich sein sollte.

Die Versuche zur Trendanalyse erwiesen sich als nützlich und führten zu einer schrittweisen Umstellung auf den aussagekräftigsten Ansatz für die Analyse und zur Ermittlung der Probleme, die angegangen werden müssen. Es wurde eingeräumt, dass die Leitaktion 1 darauf beschränkt ist, Risikotrends zu erkennen, während eine Risikoanalyse eine größere Bandbreite von Daten erfordern würde. Die Leitaktion 1 ist aber als erster Schritt im Prozess der Risikoanalyse und im Hinblick auf die Anpassung der Teilnahme der Häfen an der Leitaktion 2 durchaus hilfreich. Hinsichtlich der Trendanalyse wurde in der Arbeitsgruppensitzung vom März 2017 beschlossen, dass sie fallgestützt sein sollte. Wenn sie sich auf Kategorien oder Rechteinhaber/Handelsmarken bezieht, sollte die Trendanalyse verfahrensgestützt sein.

Die Einsetzung einer Expertengruppe für die Analyse von Daten zur Zurückhaltung war von größter Bedeutung, um bei dieser Maßnahme voranzukommen.

Beide Seiten haben sich auch darauf geeinigt, dass die Qualität der Daten wesentlich für die Analyse ist.

Empfehlung für das weitere Vorgehen

- Beschleunigung des Informationsaustauschs
- Gewährleistung der systematischen Durchführung der Trendanalysen von beiden Seiten aus einer spezifischen Flughafen-/Seehafen-Perspektive und der regelmäßigen Erörterung der Ergebnisse in den Sitzungen der Arbeitsgruppe
- Gewährleistung des Abgleichs der durch diese Maßnahme gesammelten Informationen und Erkenntnisse mit den gesammelten Informationen und Erkenntnissen aus anderen Quellen zu Kontrollzwecken für die Risikoermittlung
- Sicherstellung einer besseren Verknüpfung zwischen den Expertengruppen der Leitaktionen 1 und 2, einschließlich der Teilnahme der Experten an beiden Gruppen

Leitaktion 2 – Aufspürung risikoreicher Sendungen in den wichtigsten Häfen

Das Gesamtziel der Leitaktion 2 ist der Austausch von Informationen in Echtzeit über signifikante Zurückhaltungen mit dem Ziel, weitere ähnlichen Ein- und Ausfuhren zu verhindern. Dies setzt den systematischen Austausch aller relevanten Fälle von beiden Seiten voraus, der über ein speziell entwickeltes IT-System erfolgt.

Aktivitäten

- Im Anschluss an die Unterzeichnung des neuen Aktionsplans haben sich beide Seiten auf den weiteren Austausch von Hinweisen und Newslettern verständigt. Alle Fragen zu diesem Informationsaustausch wurden in den Sitzungen der Arbeitsgruppe erörtert; die Ergebnisse werden in den jährlichen Fahrplänen („Roadmaps“) für die Jahre 2014, 2015 und 2016-2017 in Maßnahmen umgesetzt.
- Beide Seiten haben vereinbart, eine vereinfachte EXCEL-Vorlage mit einem vordefinierten Datensatz für den Austausch von Hinweisen in Bezug auf den See- und Luftfrachtverkehr zu verwenden.
- In Bezug auf die Zurückhaltung von Kleinsendungen tauschten die beteiligten Flughäfen Newsletter über die wichtigsten Trends aus und wurden gebeten, Hinweise auf nennenswerte Fälle zu geben. Angesichts des geringen Mehrwerts im Hinblick auf die Risikoermittlung und das Fehlen jeglicher Hinweise auf Kleinsendungen kam man jedoch überein, diese Praxis einzustellen. Beide Seiten verständigten sich darauf, die Praxis der Newsletter durch die Analyse von statistischen Daten im Rahmen der Leitaktion 1 zu ersetzen, wobei die Möglichkeit offen gelassen wurde, Hinweise auf signifikante Fälle im Zusammenhang mit Kleinsendungen zu geben.
- Handbuch: Es wurde ein Leitfaden (das „Handbuch zu Leitaktion 2“) in Englisch und Chinesisch erstellt, um den Austausch aller Meldungen in Bezug auf die Leitaktion 2 zu unterstützen. Darin werden die Verfahren für den Austausch von Informationen im Rahmen der Leitaktion 2 präzisiert und gestrafft.
- Pilotprojekte: Mehrere Pilotprojekte zur Erprobung neuer Konzepte im Rahmen der Leitaktion 2 wurden in Angriff genommen. Im Jahr 2014 wurde im Rahmen eines Pilotprojekts das „MAB-Mail“-System als standardmäßiges IT-Tool für den Austausch von Daten im Zusammenhang mit der Leitaktion 2 mit positivem Ergebnis getestet. U. a. auf der Grundlage der Ergebnisse eines Studienbesuchs im Rahmen der Leitaktion 5 wurde im Jahr 2015 ein zweites Pilotprojekt zwischen den Häfen Ningbo, Constanta und Rotterdam mit dem Ziel durchgeführt, eine kritische Menge hochwertiger Hinweise zu erhalten, um die erfolgreiche Aufspürung künftiger Sendungen zu ermöglichen.

- Beide Seiten einigten sich auf den Einsatz des „MAB-Mail“-Systems, das von OLAF verwaltet wird (AFIS-Umgebung). Die Experten der Leitaktion 2 erhielten Schulungen und einen Leitfaden in englischer und chinesischer Sprache. Die Experten der Leitaktion 2 konnten MAB-Mail ab dem 1. Januar 2015 wirksam einsetzen.
- Im Mai 2016 teilte OLAF den chinesischen Behörden mit, dass „MAB-Mail“ aktualisiert und ab dem 30. Mai 2016 durch „AFIS-Mail“ ersetzt würde. Eine Version der Anwendung AFIS MS in chinesischer Sprache (Mandarin) wurde den Nutzern zusammen mit entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.
- Erweiterung des Netzes der Leitaktion 2: Eine erste Erweiterungsphase fand parallel zur Umsetzung des neuen Aktionsplans statt, einschließlich weiterer Häfen und Flughäfen. In der ersten Jahreshälfte 2016 wurden in Anbetracht der Statistikanalyse der Leitaktion 1, der Aktualisierung der tatsächlichen Handelsrouten und der Verbindungen von und zu den Häfen, die an der Leitaktion 2 teilnehmen, sowie der aus dem Pilotprojekt der Leitaktion 2 gesammelten Erfahrungen Gespräche über die Aufnahme weiterer Seehäfen und Flughäfen eingeleitet. Das Netz aus Seehäfen und Flughäfen wächst ständig, da ihm auch Anfang 2017 neue Mitglieder beigetreten sind.

Bewertung

Im Rahmen des Aktionsplans 2014-2017 wurden viele praktische Beschlüsse gefasst, um den Austausch von Informationen zu unterstützen. Dies hat dazu beigetragen, insbesondere die Nutzung eines gesicherten IT-Tools voranzubringen und eine Reihe von technischen Fragen zu lösen.

Der Informationsaustausch hat sich nach wie vor als nützlich erwiesen, wie das Pilotprojekt in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 erwiesen hat. Die ausgetauschten vordefinierten Daten bestehen aus einer Reihe von Elementen, die ausreichen, um den Zollbehörden zu ermöglichen, ein Profil von schutzrechtsverletzenden Empfängern/Absendern zu erstellen, und um künftige ähnliche Verbringungen im See- und Luftfrachtverkehr zu unterbinden. Allerdings ist es nach wie vor schwierig zu beziffern, wie dies zur Steigerung der Leistung der Risikomanagementsysteme beigetragen hat. Auch wurden im Zuge des Pilotprojekts mehrere Schwierigkeiten festgestellt, die noch weiter geprüft werden müssen, vor allem im Hinblick auf die fristgerechte Übermittlung der Daten über die Zurückhaltung von Waren, den richtigen Weg für den Austausch der Hinweise gemäß den Vorgaben im Handbuch zur Leitaktion 2 (z. B. die Nummerierung der Fälle) und kleinere Häfen, die in die Zuständigkeit der Häfen fallen, die an der Leitaktion 2 teilnehmen. Schließlich wird das Fehlen von Rückmeldungen dazu, welche Schritte aufgrund der Hinweise unternommen wurden, als große Lücke im Risikomanagementsystem eingestuft.

In Bezug auf Express-/Kurierdienste konnte der Mehrwert, den der Austausch von Newslettern bringen sollte, nicht nachgewiesen werden. Für diese Art von **Verkehr** sollte der allgemeinen Trendanalyse im Rahmen der Leitaktion 1 größeres Gewicht beigemessen werden, zugleich sollte aber der Austausch von Hinweisen auf bedeutende Zurückhaltungen bei Post- und Kuriersendungen weiter gefördert werden, da sich bei Beschlagnahmen bei diesen Verkehrsträgern (insbesondere Postsendungen) ein alljährlich zunehmender Trend abzeichnet.

Dank der geografischen Ausweitung des Netzes für die Leitaktion 2 konnten beide Seiten bei den im Rahmen dieser Leitaktion ausgetauschten Daten eine kritische Masse erreichen. Verschiedene Probleme haben jedoch dazu geführt, dass das Potenzial der Leitaktion 2 nicht vollständig ausgeschöpft werden konnte, wie z. B.:

- technische Probleme beim Zugang zu den gesicherten IT-Tools
- die indirekte Weiterleitung von Waren aus China in die EU
- Verwechslungen in Bezug auf den genauen Zielhafen in den Hinweisen
- rechtzeitige Übermittlung der Hinweise

Der Pilotprojekt-Ansatz zur Bewältigung bestimmter Probleme hat jedoch gute Ergebnisse erzielt.

Empfehlung für das weitere Vorgehen

- Beide Seiten arbeiten an der Verbesserung der Arbeitsmethode für den Informationsaustausch im Rahmen der Leitaktion 2.
- Das Netz aus Flughäfen und Seehäfen wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Statistikanalyse aus Leitaktion 1 und der Aktualisierung der tatsächlichen Handelsrouten sowie der Verbindungen von und zu Häfen, die an Leitaktion 2 teilnehmen, erweitert.
- Sachverständige auf beiden Seiten werden ermutigt, proaktiv zusätzliche Informationen zu Hinweisen anzufordern, wenn Datenelemente fehlen oder irreführend sein könnten, sodass eine sinnvolle Analyse der Daten möglich ist.
- Der Entwicklung im Bereich der Post- und Kuriersendungen wird durch adäquate Konzepte und Techniken begegnet (z. B. mithilfe von Pilotprojekten). Diese werden nach Möglichkeit von einer spezifischen Gruppe von Experten der Zollbehörden für den Bereich Postverkehr ausgearbeitet.
- Eine jährlich konsolidierte Analyse der Hinweise wird in Erwägung gezogen, um Trends festzustellen.
- Die Rückmeldung zu den Hinweisen werden verbessert.

Leitaktion 3 – Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen nationalen Behörden, um die Produktion zu beenden und Vertriebsnetze zu zerschlagen

Das übergeordnete Ziel dieser Leitaktion ist die Stärkung der Zusammenarbeit (in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und grenzüberschreitend) zwischen Zollbehörden und anderen relevanten Behörden. Dies umfasst den Austausch von nützlichen, vereinbarten und genau definierten Informationen, damit die zuständigen Behörden die erforderlichen Schritte einleiten können, um die Produktion einzustellen und Vertriebsnetze zu zerschlagen.

Aktivitäten

Im Jahr 2014 führten beide Seiten eine Bestandsaufnahme zum Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörden durch, die an der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in China und in der EU beteiligt sind.

Im Februar 2016 fand eine technische Sitzung im Zusammenhang mit der Leitaktion 3 statt, an der Vertreter der Zoll-, Polizei- und Justizbehörden aus der EU und China teilnahmen. Die Teilnehmer erläuterten die Struktur der dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums, auch anhand von Fallstudien. Dabei kamen mehrere Aspekte zur Sprache und es wurden Möglichkeiten untersucht, wie die dienststellenübergreifende Zusammenarbeit auch praxisnah weiterentwickelt werden kann. Die Teilnehmer besuchten auch die hochrangige Konferenz zum Thema „Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und anderen Behörden bei der Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums“.

Im Mai 2016 einigten sich beide Seiten auf eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der Leitaktion 3 mittels einer einjährigen Pilotphase, in der der Kommunikationskanal zwischen OLAF und MPS getestet werden soll.

Bewertung

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Leitaktion 3 wurde in der ersten Phase der Umsetzung des Aktionsplans intensiviert. Chinas Polizei hat hohe Bereitschaft signalisiert, in wichtigen Fällen mit der praktischen Zusammenarbeit zu beginnen, sofern die folgenden Bedingungen für die Erfassung der Fälle erfüllt sind:

1. die Einnahmen aus illegalen Operationen überschreiten 50 000 RMB oder die illegalen Erträge überschreiten 30 000 Yuan;
2. es geht um mehr als eine gefälschte eingetragene Marke und die Einnahmen aus dem illegalen Geschäft überschreiten 30 000 Yuan oder der unrechtmäßige Gewinn überschreitet 20 000 Yuan;
3. es liegen andere schwerwiegende Umstände vor.

Auf dieser Grundlage wurden drei signifikante Fälle im Zusammenhang mit nachgeahmten Waren behandelt.

Empfehlung für das weitere Vorgehen

Es sollten zwei Ebenen der Zusammenarbeit im Rahmen von Ermittlungen ins Auge gefasst werden:

- Informationsaustausch
- Zusammenarbeit bei der Ermittlung gegebenenfalls durch Bereitstellung der Ergebnisse an die anfordernde Behörde; die anfordernde Behörde wird erst am Ende der Ermittlungen ersucht, die Gebäude des Unternehmens, das Gegenstand der Ermittlungen ist, zu besichtigen

Es wird empfohlen, diese Maßnahme noch weiter zu verlängern, um mehr Erfahrungen zu sammeln.

Die Ergebnisse des Pilotprojekts sind bei der Gestaltung der Mechanismen der künftigen Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung.

Leitaktion 4 – Gemeinsamer Aufbau von Partnerschaften mit Wirtschaftskreisen in der EU und in China

Das übergeordnete Ziel dieser Leitaktion besteht darin, die bestehende Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowohl in der EU als auch in China zu intensivieren.

Aktivitäten

Im Hinblick auf die Förderung der Zusammenarbeit der Zollbehörden Chinas und der EU beim Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sowie im Hinblick auf die Sensibilisierung der Unternehmen für die Verfahren, die sie zum Schutz ihrer Rechte des geistigen Eigentums befolgen sollten, wurde vereinbart, auf den Websites der GACC, der EK und, soweit möglich, der Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten einen eigenen Bereich einzurichten.

Ein gemeinsamer Workshop von Zoll und Wirtschaft über Rechtsvorschriften und Praktiken zum Schutz des geistigen Eigentums fand am 8. Mai 2014 statt. An diesem nahmen Vertreter des privaten Sektors vom chinesischen Ausschuss zum Schutz von Qualitätsmarken (QBPC), der Europäischen Handelskammer in China (EUCCC) und des KMU-Helpdesks der EU zu IPR-Fragen in China teil.

Dabei ging es um Fragen wie etwa den Geltungsbereich der von den Zollbehörden in der EU geschützten IPR, Antragsverfahren, Voraussetzungen für eine Beantragung beim Zoll, Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen von Amts wegen, Kosten für die Lagerung, Beseitigung von schutzrechtsverletzenden Waren, vereinfachte Verfahren, die Weitergabe von Informationen an IPR-Inhaber, die Sammlung von Mustern und Fotos durch IPR-Inhaber, Pflichten und Haftung von IPR-Inhabern, die Hinterlegung von Sicherheiten, die Zusammenarbeit des Zolls mit Dritten, z. B. mit Gerichten, der Verwaltung und den IPR-Inhabern.

Ein zweiter Workshop fand im Juni 2015 statt, bei dem Wirtschaftsvertreter und Zollsachverständige über den zukünftigen Aufbau des Webdienstes auf den Websites der Generaldirektion TAXUD und der GACC sprachen.

Bewertung

Die Beteiligung des Privatsektors an dem Aktionsplan war eher gering. Es wurden bereits zahlreiche Initiativen eingeleitet, um auf die Bedenken der Wirtschaft in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums einzugehen. Der Aktionsplan sollte sicherstellen, dass der Schwerpunkt nur auf die zollbezogenen Aspekte des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums gelegt wird. Der Webdienst könnte diesbezüglich ein wirkungsvolles Instrument darstellen, wenn aufschlussreiche Informationen eingespeist werden und er regelmäßig aktualisiert wird.

Empfehlung für das weitere Vorgehen

- Wiederaufnahme der Idee, parallel zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe ein Forum mit Vertretern der Wirtschaft und der Zollbehörden zu organisieren, um die Wirtschaft angemessen und dauerhaft in den Aktionsplan einzubeziehen
- Gewährleistung, dass der Webdienst bei den Vertreter der Privatwirtschaft bekannt ist und von ihnen genutzt wird
- Gewährleistung, dass der Webdienst ordnungsgemäß aktualisiert wird und Informationen zur Einspeisung in den Webdienst ausgetauscht werden

Leitaktion 5 – Austausch von Wissen und Erfahrungen über die Maßnahmen und Verfahren der jeweils anderen Seite zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Ziel ist es, den Zollexperten für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in China und der EU die Möglichkeit zu geben, die Verfahren und Konzepte der jeweils anderen Seite und die Herausforderungen auf der praktischen Ebene besser zu verstehen. Zu diesem Zweck werden Arbeitsbesuche und Austauschmaßnahmen für das Personal in den Häfen und anderen einschlägigen Einrichtungen der jeweils anderen Seite organisiert.

Aktivitäten

Im Jahr 2015 fanden zwei Studienbesuche statt, einer in China und einer in der EU.

Anlass für diese Besuche waren Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Leitaktionen 1 und 2, insbesondere hinsichtlich der Zolldatensätze, die bei der Einfuhr in der EU und bei der Ausfuhr in China zur Verfügung stehen, sowie die jeweiligen Ansätze für das Risikomanagement.

Bewertung

Die Studienbesuche haben eindeutig das Verständnis erleichtert, wie die Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in der Praxis durchgesetzt werden und wie der Prozess der Zollabfertigung verläuft. Besuche bei verschiedenen lokalen Zollstellen bieten einen sehr guten Einblick in die Maßnahmen vor Ort.

Die Besuchsprogramme waren jedoch zu umfangreich, um sich auf sehr spezifische Fragen zu konzentrieren, und es bedarf einer besseren Vorbereitung und eines Austauschs über die Erwartungen, um einen größeren Mehrwert zu erzielen.

Empfehlungen für das weitere Vorgehen

- Gewährleistung einer größeren Flexibilität bei den Besuchen im Hinblick auf Format, Ort und Zeit
- Gewährleistung einer frühzeitigen Information über den Umfang, die Erwartungen und das Programm des Besuchs und über die Teilnehmer

Gesamtschlussfolgerung

Der Aktionsplan für den Zeitraum 2014-2017 hat eine neue Ära der Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen der EU und China zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums eingeleitet. Der Plan war stärker auf die Praxis ausgerichtet, und es konnte von den Erfahrungen profitiert werden, die im Rahmen des vorherigen Programms zur Zusammenarbeit gewonnen wurden. Mehrere praktische Lösungen wurden eingeführt und die Arbeitsverfahren wurden erheblich vereinfacht.

Beide Seiten haben starkes Interesse und Bereitschaft zur Zusammenarbeit bewiesen.

Die Leitaktionen 1 und 2 sind nach wie vor zwei wichtige Säulen des Aktionsplans. Diese Maßnahmen haben Ergebnisse erzielt, doch das Potenzial des Aktionsplans wird noch immer nicht vollständig ausgeschöpft. Daher sind Bemühungen erforderlich, diese Leitaktionen weiter zu entwickeln und zu verfeinern.

Die Leitaktion 3 bietet vielversprechende Aussichten. Es besteht ein gemeinsamer politischer Wille, wirksam gegen Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums vorzugehen. Fraglich ist noch, welche(s) Instrument(e) am besten geeignet ist/sind, um diesen Willen in konkrete Aktionen und Ergebnisse umzusetzen.

In Bezug auf die Leitaktion 4 muss darüber nachgedacht werden, ob eine stärkere Beteiligung der Privatwirtschaft erforderlich ist oder ob die Informationen auf den Websites ausreichen.

Die Leitaktion 5 hat sich als wirkungsvolles Mittel erwiesen, um die Probleme zu klären, die sich aus der Umsetzung der anderen Leitaktionen ergeben. Dennoch sollte sie organisatorisch noch verbessert werden.

Insgesamt wird empfohlen, den Aktionsplan unter Berücksichtigung der im vorliegenden Dokument dargelegten Empfehlungen weiter umzusetzen und bereits jetzt ein Programm zur verstärkten Zusammenarbeit für den Zeitraum nach dem Aktionsplan 2014-2017 in Betracht zu ziehen.
